



Zollernalbkreis

Richtlinien

**für die Vergabe von Zuschüssen aus
Mitteln des Zollernalbkreises für
jugendpflegerische Maßnahmen**

Allgemeines

I. Verantwortung und Gültigkeit

Bezugnehmen auf die § 11 und § 12 SGB VIII bezuschusst der Zollernalbkreis Maßnahmen der ehrenamtlich erbrachten Jugendarbeit. Diese Zuschüsse speisen sich aus den hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Art und Umfang der Förderung orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung des Landesjugendplans.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, zunächst alle finanziellen Möglichkeiten des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, des Landjugendplanes, der kirchlichen Jugendpläne und ähnlichem voll auszuschöpfen. Während eine Förderung des Landkreises neben diesen Bezuschussungen jederzeit möglich ist, ist eine Überfinanzierung durch Summierung mehrerer Zuschüsse dennoch nicht erlaubt.

II. Fördervoraussetzungen/Antragsberechtigung

Die Mittel des Landkreises werden an Organisationen vergeben, deren Veranstaltungen sich auf Kinder und Jugendliche aus dem Zollernalbkreis beziehen.

Antragsberechtigt sind

- Jugendverbände,
- Jugendgruppen der Vereine und Verbände,
- Organisationen und Einrichtungen, die als freier Träger nach § 74 und § 75 SGB VIII oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind bzw. als anerkannt gelten.

Bei allen Maßnahmen wird von einer finanziellen Eigenbeteiligung der Teilnehmer/-innen und der Veranstalter ausgegangen. Des Weiteren soll das inhaltliche Programm der jeweiligen Maßnahmen nicht überwiegend aus dem thematischen Schwerpunkt des Veranstalters bestehen.

Der Zuschuss wird begrenzt auf eine Höhe von 5.000 € pro Antrag und Maßnahme.

III. Antragsstellung, Nachweise, Fristen

Die Antragsstellung erfolgt über das hierfür vorgesehene Formular und mit den entsprechend geforderten Nachweisen.

Die Angaben auf den Nachweisen sind durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und gelten als Grundlage für die Zuschussgewährung. Teilnehmerlisten werden eingesehen, aber nicht gespeichert.

Der Antrag, inklusive Nachweise, ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung aus Kreismitteln besteht nicht.

Die Richtlinien treten zum **16. Januar 2022 in Kraft**.

Förderwürdige Maßnahmen

1. Jugenderholungsmaßnahmen

1.1 Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Für überfachliche Freizeitangebote wird ein Zuschuss von **4 € je Teilnehmendem und Tag** gewährt.

Voraussetzung für die Bezuschussung eines überfachlichen Freizeitangebots ist eine Dauer von mindestens 3 und höchstens 21 Tagen (An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag) und eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kinder/Jugendlichen im Alter von 6 bis 17 Jahren.

Als Verwendungsnachweis sind eine Ausschreibung der Maßnahme und eine Teilnehmendenliste einzureichen.

1.2 Jugenderholungsmaßnahmen mit Teilnehmenden mit Behinderung

Für überfachliche Freizeitangebote mit Teilnehmenden mit Behinderung wird ein Zuschuss von **5 € je Teilnehmendem und Verpflegungstag** gewährt.

Zuschussfähig sind Maßnahmen, wie in 1.1 aufgeführt, deren Teilnehmende mindestens zu einem Drittel Personen mit Behinderung (nach § 2 SGB IX) sind. Ist die Quote geringer, wird der Zuschuss nur für die Teilnehmenden mit Behinderung ausgezahlt.

Als Verwendungsnachweis sind eine Ausschreibung der Maßnahme, eine Teilnehmendenliste und ein Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung nach § 2 SGB IX einzureichen.

1.3 Einsatz von pädagogischen Betreuenden

Für den Einsatz von pädagogischen Betreuenden wird bei der Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen oder Jugendleiterausbildungen ein Zuschuss von **3 € je eingesetzter Betreuungsperson und Tag** gewährt.

Zuschussfähig sind Maßnahmen, die von qualifizierten Betreuenden durchgeführt werden. Diese sollten volljährig sein. Andere Betreuende, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von volljährigen Personen angeleitet werden. Hauptamtliche Personen werden nicht bezuschusst.

In Bezug auf die Betreuungsschlüssel gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Landesjugendplans.

Als Verwendungsnachweis sind eine Ausschreibung der Maßnahme, eine Auflistung der eingesetzten Betreuenden und eine Qualifikation derer einzureichen.

2. Jugendleiterausbildung

Für Jugendleiterausbildungen wird ein Zuschuss **von 2 € pro Teilnehmendem und Halbtage** (mind. 2,5 h Lehrgangsprogramm) bzw. ein Zuschuss **von 4 € pro Teilnehmendem und ganzem Tag** (mind. 5 h Lehrgangsprogramm) gewährt.

Voraussetzung ist ein Mindestalter der Teilnehmenden von 14 Jahren. Halbe Tage können nur dann angerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder anschließt. Es werden höchstens 10 zusammenhängende Tage gefördert.

Als Verwendungsnachweis sind ein Lehrgangsprogramm und eine Teilnehmendenliste einzureichen.

3. Sonstige besondere bedeutsame jugendpflegerische Maßnahmen

Maßnahmen, die sich gezielt und vertieft Themen widmen, die innerhalb der Jugendarbeit besonders aktuell sind, besonderem Handlungsbedarf gerecht werden oder aus anderem Grund besonders förderungswürdig sind, können ebenso bezuschusst werden.

Es können Zuschüsse von bis zu 20 % der nachzuweisenden Gesamtkosten gewährt werden.

Die Maßnahme ist **vor** der Durchführung mit dem Kreisjugendreferat abzustimmen.

4. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Für internationale Jugendbegegnungen wird ein Zuschuss von **3 € je Teilnehmendem und Tag** gewährt.

Voraussetzung für die Bezuschussung einer internationalen Jugendbegegnung ist eine Dauer von mindestens 3 und höchstens 21 Tagen (An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag) und eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen im Alter von 14 bis 25 Jahren. Außerdem sollten die Begegnungen auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sein. (Die Zahl der Begegnungen im In- und Ausland soll sich in etwa entsprechen. Ebenso soll die Zahl der Teilnehmenden aus beiden Partnerländern ausgewogen sein.)

Als Verwendungsnachweis sind ein Programm der Maßnahme und eine Teilnehmendenliste einzureichen.

Ansprechpartner für Nachweise, Rückfragen und Informationen:

Kreisjugendreferat beim Jugendamt des Landkreises,
Esther Zeiher, Tel.: 07433/921418
E-Mail: kreisjugendreferat@zollernalbkreis.de

Nachweise an:

Postadresse:
Landratsamt Zollernalbkreis – Kreisjugendreferat – Hirschbergstr. 29,
72336 Balingen

Büro der Kreisjugendreferat: Steinachstr. 19-3, 72336 Balingen

Frist zur Abgabe des Antrages 15. Januar des Folgejahres!